

UFS Fakten-Check zum Fakten-Check des Kantonalen Sozialamtes vom 6. Februar 2020

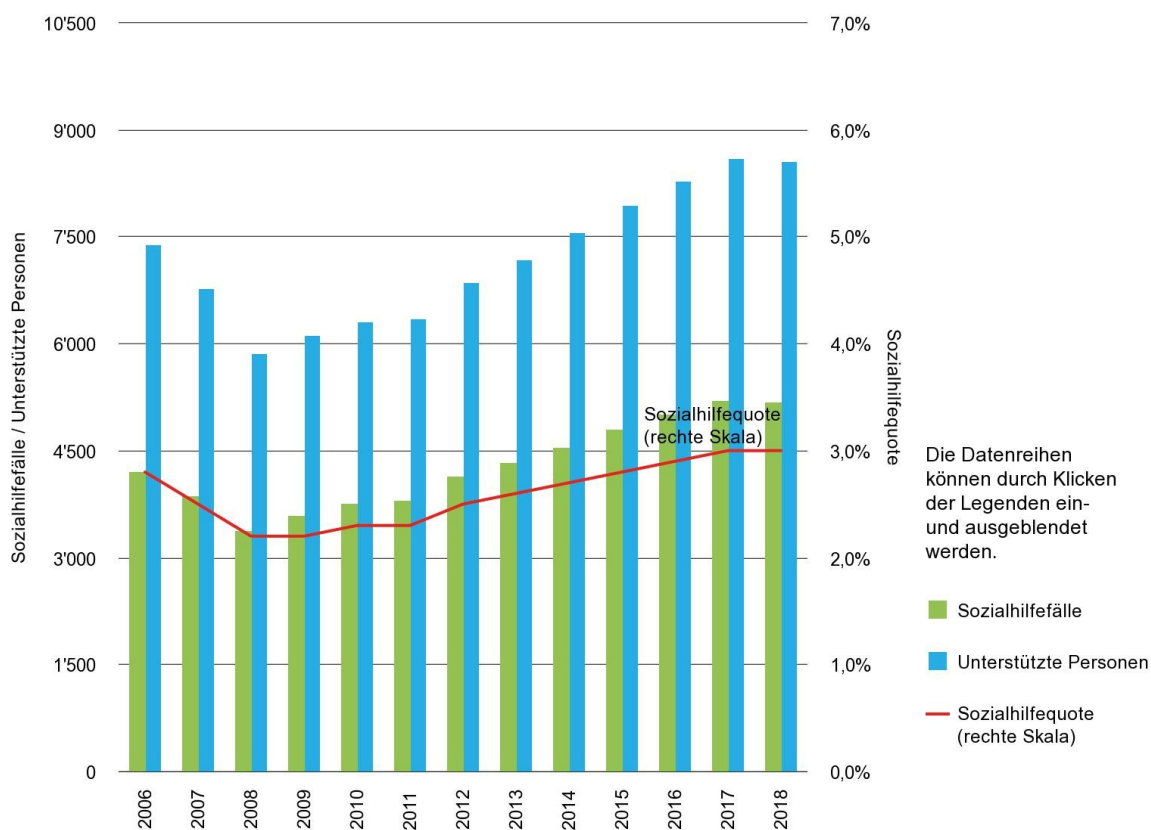
Zahlen zur Situation der Sozialhilfe im Kanton:

Sozialhilfequote:

- Kantonales Sozialamt:
 - Zwischen 2008 und 2017 stieg die Sozialhilfequote von 2.2% auf 3%.
 - Die Zahl der Fälle nahm in diesem Zeitraum um 54% zu (von 3'392 auf 5'213 Fälle).
- UFS Fakten-Check¹:
 - Diese Aussagen sind irreführend, der Zeitraum ist willkürlich gewählt.
 - Die Sozialhilfequote betrug bspw. 2006 2.8% und beträgt seit 2017 stabil 3%.

Sozialhilfefälle, unterstützte Personen und Sozialhilfequote seit 2006

Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik
Statistisches Amt Basel-Landschaft

1 Die Daten sind abrufbar unter https://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_4_1

Kosten:

- Kantonales Sozialamt:
 - Die Kosten stiegen von 2014 bis 2018 um 23%.
- UFS Fakten-Check:
 - Dieser Fakt ist nichtssagend bzw. irreführend.
 - In diesem Zeitraum stieg die Anzahl der Betroffenen um 13%. Der überproportionale Kostenanstieg ist ausschliesslich auf die steigenden Kosten für die Gesundheit und der Mieten zurückzuführen.
 - Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist seit 2014 von CHF 1'077.- auf heute CHF 986.- gesunken. Sozialhilfebeziehende Personen erhalten heute also tiefere frei verfügbare Leistungen als noch vor 5 Jahren.

Komplexität:

- Kantonales Sozialamt:
 - Die Komplexität der Fälle steigt. Das zeigen die vielen Anfragen der Gemeinden beim Kantonalen Sozialamt.
- UFS Fakten-Check:
 - Die Komplexität der Fälle wird nochmals um ein Vielfaches steigen, sollte die Vorlage angenommen werden. Die Gemeinden müssen im Einzelfall entscheiden in welche Grundpauschale die Personen zuzuordnen sind. Besonders komplex werden die Fälle, wenn nicht alle Personen im Haushalt unterstützt werden, wenn einige im Haushalt unter den Ausnahmekatalog fallen oder wenn es sich um Zweck-Wohngemeinschaften handelt. Noch komplexer wird es, wenn für einzelne Personen im Haushalt die Leistungen (als Sanktion oder aufgrund unrechtmässiges Bezugs) gekürzt wurden.
 - Die Komplexität wird auch ansteigen, weil es sich bei der Ein- und Umstufung um reine Ermessensentscheide handelt.

Kosten Gemeinden (Beispiel):

- Kantonales Sozialamt:
 - Eine 4-köpfige Familie kostet eine Gemeinde im Durchschnitt CHF 4'400.- pro Monat. Das sind CHF 52'000.- pro Jahr.
 - Bei einer durchschnittlichen Bezugsdauer von 4 Jahren entspricht dies insgesamt CHF 211'200.-
 - Hinzu kommen Kosten für Leistungen, die je nach Bedarf ausbezahlt werden (Bspw. zweckmässige Wohnausstattung, Krankheits- und Zahnarzkosten, Kosten für Beschäftigungs- und Förderprogramme, Aufwendungen für schulische Belange der Kinder, etc.)
 - Ziel der Sozialhilfe ist die Ablösung, nicht eine kostengünstige Verwaltung der Fälle.
- UFS-Fakten-Check:
 - Das Beispiel ist irreführend und nichtsaussagend bzw. politisierend: die durchschnittliche Bezugsdauer einer 4-köpfigen Familie beträgt nicht 4 Jahre. Daten für die durchschnittliche Bezugsdauer fehlen. Statistisch belegt ist aber, dass 51.9% der Sozialhilfebeziehenden weniger als 2 Jahre lang unterstützt werden müssen.
 - Der Hinweis, dass weitere Leistungen hinzukommen ist irreführend: Diese zusätzlichen Leistungen sind in den Gesamtausgaben für die Sozialhilfe

enthalten. Relevant sind deshalb die Gesamtkosten der Sozialhilfe bzw. die Gesamtkosten pro sozialhilfebeziehender Person. Letztere betragen 2018 knapp CHF 81 Mio. und CHF 9'460 pro sozialhilfebeziehender Person.

- Pro Einwohner im Kanton waren das 2018 CHF 281 oder CHF 0.77 pro Tag.
- Für CHF 0.77 pro Tag wird gewährleistet, dass jede sozialhilfebeziehende Person eine einigermaßen menschenwürdige Existenz führen kann.
- Für CHF 0.77 pro Tag ist der soziale Zusammenhalt in der Schweiz bzw. im Kanton Basel Landschaft gesichert.

Überprüfung einzelner Aussagen:

30 Prozent der Personen erhalten weniger als heute, das ist nicht verhältnismässig:

- Kantonales Sozialamt:
 - Nein, es sind nicht 30%, die weniger erhalten als heute. Diese Zahlen beziehen sich rein auf das Modell des Stufensystems bei Vernachlässigung der zusätzlichen begleitenden Regelungen und Massnahmen.
 - Nein, die Verhältnismässigkeit wird gewahrt.
- UFS Fakten-Check:
 - Die Einzelheiten des Modells wurden nicht publiziert, deshalb sind die darauf basierten Aussagen nicht überprüfbar.
 - Die wichtige (oder sogar wichtigste) Annahme, dass zwischen Antrag auf Sozialhilfe und Höherstufung nur 1-2 Monate vergehen ist auf jeden Fall falsch. Alleine für den Leistungsentscheid mit den entsprechenden Auflagen benötigen die Gemeinden erfahrungsgemäss 1-2 Monate. Die Überprüfung der Aufgabenerfüllung benötigt wiederum 1-2 Monate. Gemäss Vorlage darf es bis zur Beurteilung des Umstufungsantrages nochmals 2 Monate dauern. Insgesamt sind also nicht 1-2 Monate sondern mindestens 4 aber eher 6 Monate bis zur Höherstufung nötig. So sind im Resultat auf jeden Fall deutlich mehr Personen von massiv (30%) gekürzten Leistungen betroffen als vom Modell berechnet.
 - Kinder unter 16 – diese machen schätzungsweise 25% aller Sozialhilfebezieher aus – sind entgegen der Meinung des Regierungsrates ebenfalls betroffen. Die implizite Aussage, dass diese ihren höheren Anspruch gegenüber den Eltern geltend machen können ist vermessen.
 - Die Verhältnismässigkeit ist auf keinen Fall gewahrt, wenn Kürzungen in keinem Verhältnis zum Bedarf oder einem allfälligen Fehlverhalten stehen. Es ist nicht verhältnismässig die Mehrheit der Betroffenen präventiv mit gekürzten Leistungen zu sanktionieren, wenn erwiesenermassen nur 1% den auferlegten Pflichten nicht nachkommen wird.

Zürich, den 5. März 2020